

222. Sassenberg den 20. Juni 1695. (A. 4. b. Wegebau.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst wörtlicher Erneuerung der ältern Vorschriften über die Herstellung der Landstraßen und Wege (conf. Nr. 133 d. S.) wird deren sofortige allseitige Erfüllung wiederholt und zusätzlich befohlen, daß diese Verordnung jeden Ortes alljährlich am Pfingstdienstage und am Allerheiligentage publicirt werden soll; und daß ebenfalls die Bürger und Einwohner der Städte, Wigbolden und Dörfer, die Straßen in und um dieselben herstellen und unterhalten müssen, in so fern kein anderes örtliches Herkommen besteht.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in E. H. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 479.

223. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Schatzungs-Anlage.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Nachdem auf heut geendigtem Landtage der Schluss dahin ausgefallen, daß der Status auf ein ganzes Jahr lang von jetzt laufendem Monath Decembri an bis zum November des nächstbevorstehenden Jahrs inclusive eingerichtet und zu Abfindung dieses unsers Stifts und Fürstenthums gemeiner Beschwerte Nothwendigkeiten vierzehn Kirspel-Schatzungen, als nemlichen in den Monathen Junio, Julio, Augusto & Septembri jedes mahlen eine einfache Schatzung, in denen übrigen acht Monaten aber allemal fünf Quartal beigetragen und erhoben werden sollen; — so ist unser gnedigster Befehl ahn Euch hiermit, daß ihr sothane auf gemeinem Landtage beschene Vereinbarung der Gewohnheit nach sofort publiciren lasset, und mit behörigem Ernst und Fleiß, auff daß vorbemelte Schatzung der Exekutionsordnung gemees zu unserer Pfeningtkammer, bei Vermeidung ohnaußbleiblicher Exekution, zu rechter Zeit geliefert werden. ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Bei der Unerreichbarkeit einer frühern gleichartigen Steuerausbeschreibung erscheint die Obige (hier)

als die erste Bewilligung und Repartition einer ganzen Jahres-Kirchspiel-Schatzung, welche sich, nach anderweitiger Notiz, in der Regel jährlich auf 12 einfache Kirchspiel-Schatzungen belief.

Diese Kirchspiels-Schatzungen bildeten die gewöhnliche Besteuerungsart der nicht eximirten Unterthanen, und war eine einfache Kirchspiels-Schatzung die herkömmliche Einheit des matrikelmäßigen Anschlages. Die Untervertheilungsart der jedem Amte und respective jedem Kirchspiel in der (anscheinlich nur durch herkömmliche Beiträge festgesetzten) Schatzungsmatrikel zugewiesenen Quote zu einer Schatzung, scheint (conf. Nr. 100 d. S.) den Kirchspielen selbst überlassen gewesen zu sein, und geben drei vorliegende handschriftliche Original-Schatzungsmatrikeln, wovon die zwei älteren ohne Angabe der Zeit sind, jedoch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts redigirt zu sein scheinen, die jüngste aber der Steuerausbeschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden, nur über das quantitative Verhältniß einer einfachen Kirchspiels-Schatzung Auskunft.

Die in diesen Matrikeln angegebenen Erträge einer gehehlen Schatzung, entfernen sich nicht bedeutend von der desfalls gleichartigen Angabe des Ertrages im Jahre 1633 (conf. Anmerkung ad Nr. 52 d. S.), welches aus den, als historische Notiz, hiernach folgenden Auszügen der oben bezeichneten Matrikeln sich ergibt.

Auszug dreier Schatzungs-Matrikeln des Hochstiftes Münster, wovon die beiden ältesten sub A. und B. ohne Anzeigung des Zeitraumes ihrer Anwendung, die jüngste aber sub C. mit der Anmerkung versehen ist, daß sie der Schatzungs-Ausbeschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden sey.

Matrikel A. Matrikel B. Matrikel C.
Jahr 1720.

	Aemter:		Rt. fl. dt.		Rt. fl. dt.		Rt. fl. dt.	
Wolbeck, (sub B. sind								
42 Kirsp., 5 Städte u.								
1 Flecken aufgeführt)	9135	8 6	9156	8 6	9207	27 =		
Sassenberg, (sub B.								
9 Kirsp. 1 Stadt)	1244.	= =	1244	= =	1244	= =		

Matrifel A. Matrifel B. Matrifel C.
Jahr 1720.

Nemter:	Rt. R. dt.	Rt. R. dt.	Rt. R. dt.
Dülmen, (sub B. 4 Kirsp. 2 Städte)	1048 = =	1048 = =	1045 = =
Bochold, (sub B. 3 Kirsp. 1 Stadt)	520 = =	579 11 6½	577 11 8
Stromberg, (sub B. 12 Kirsp.)	2732 5 9	2732 1 9	2725 22 9
Werne, (sub B. 14 Kirsp.)	2241 24 10	2242 3 10	1861 21 4
NB. sub C. ist zugesetzt: Amt u. Kirsp. Lüding- hausen m. 3 Bauersch. noch besonders	320 = =	320 = =	320 = =
Wthaus, (sub B. 24 Kirsp.)	1303 = =	1303 = =	1288 19 6
Horstmar, (sub B. 31 Kirsp. u. das Gericht Rüschau, mit der An- merkung: aus d. Amt Rüschau hat der Graf von Steinfurt ⅓)	5224 19 =	5221 19 =	= = =
(sub C. mit der Bemerk. nach d. Vergleich mit Steinf. weg. Rüschau	= = =	= = =	5205 13 =
Bevergen, (sub B. Be- vergen und Rheine 13 Kirsp.; sub C. Rheine und Bevergen)	1081 14 =	1081 14 =	1081 14 =
Reuhaus und Emßland, (sub B. 16 Kirsp. und 2 Städte)	1998 21 =	2000 13 =	1998 13 =
Gloppenbergr, (sub B. 14 Kirsp.)	1534 17 =	1534 17 =	1534 17 =
Bechte, (sub B. 16 Kirsp.)	1885 = =	1885 = =	1854 = =
Wilbeshausen, (sub B. 3 Kirsp. 1 Stadt, sub C. nicht aufgeführt)	200 = =	200 = =	= = =
(NB. Am Schluß der Matrifeln fanden sich folgende Aufzählungs-Arten:)			
Sub A.: Summarum Summa einer geheelen Schätzung der sämtlichen Kirspel d. ganz. Stifts, facit 30148 Rt. 22 fl. 1 dt. machet in 12 Monat für 1 Jahr 361778 — 13 — —			

Sub B.: Summa des ganzen (NB monatlichen) Anschlags
aller Nemter des Stifts Münster (im Ganzen 197
Kirsp.) 30228 Rt. 4 fl. 9½ dt.

Sub C.: Summa Summarum aller vorgemelter Nemter:
29944 Rt. 19 fl. 3 dt.

Außer dem Vorgesagten ist in Rücksicht des quantita-
tiven Verhältnisses der ordinairen Kirchspiels-Schätzungen
hier noch zweierlei anzumerken, nämlich:

A. daß in der (1742 zu Dortmund im Druck heraus-
gegebenen, im Jahre 1655 verfaßten) „kurzen Beschrei-
„bung des ganzen Stifts Münster in Westpha-
„len ic. von Joh. Hobbeling“, die bei jedem Amte
aufgeführte Schätzungs-Quote desselben, mit den oben
sub B. aufgeführten, mit den einzigen Abweichungen ge-
nau übereinstimmt, daß Hobbeling mehrfach anstatt der
Schillinge und Deut, Stüber und Pfennige angibt, und
daß er, beim Amte Werne, mit Auslassung der Quote
des Kirchspiels Lüdinghausen von 320 Rthlr., dessen Bei-
trag nur zu 1922 Rthlr. 3 Stüber 10 pf. ansetzt, auch
die Schätzungs-Quote des Amtes Wilbeshausen gar nicht
aufführt, wodurch dann ein Total-Betrag von monatlich
29708 Rtl. 4 fl. 9½ dt., oder von jährlich 356498 Rtl.
1 fl. 6 dt. resultirt; sodann

B. daß in der, am 2. September 1801 (Nr. 566 d. S.)
wegen Verbesserung des Elementarschulwesens ergangenen
Verordnung, im S. 32 angegeben ist; daß eine einmön-
natliche Landes-schätzung (id est: geheele Kirspels-
Schätzung im ganzen Hochstift Münster) 29342 Rtl. 19 fl.
5 dt., mithin jährlich 352112 Rtl. 9 fl. beträgt, und
woraus sich schließlich ergibt; daß das im Jahr 1720 noch
jährlich 359336 Rtl. 7 fl. betragende Steuer- oder ordi-
naire Schätzungs-Quantum sich im Jahre 1801 um 7773 R-
26 fl. vermindert hatte.

224. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Natu-
ral-Umlagen.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

In Folge der auf dem Landtage erhobenen Beschwerde
über den Fortbestand der mißbräuchlichen; bittweise ge-
schehenden Einsammlung von sogenannten Hocken, von